



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden

- nur per E-Mail -

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GP1b-G8000-2021/5261-1

München,
12.11.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Neufassung der TestV zum 12.11.2021 und Erweiterung der Bayerischen Teststrategie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) zum 12.11.2021 werden die kostenlosen Antigen-Schnelltest für alle (Bürgertests) wiedereingeführt. Im Folgenden möchten wir Sie über die konkreten Änderungen sowie deren Bedeutung für die Praxis in Kenntnis setzen. Auch möchten wir Sie über die Weiterentwicklung der Bayerischen Teststrategie informieren.

1. Wiedereinführung der kostenfreien Bürgertests

a) Umfang des Testangebots nach § 4a TestV n.F.

Durch die Änderung der TestV zum 12.11.2021 können Bürgerinnen und Bürger wieder kostenfreie Antigen-Schnelltests in Anspruch nehmen, wie

dies bereits vor dem 11.10.2021 der Fall war.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Häufigkeit der Inanspruchnahme dieses Testangebots ist nicht vorgesehen.

Die Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV können diese Testungen anbieten und Sach- sowie Durchführungskosten wie gewohnt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abrechnen.

Da durch die Wiedereinführung der Bürgertestung der Anspruch auf kostenfreie Antigen-Schnelltests gemäß § 4a TestV nicht mehr nur auf impfungsunfähige und abgesonderte Personen begrenzt ist, fällt mangels Erfordernis auch der Anspruch auf kostenlose Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über die medizinische Kontraindikation gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TestV a.F. weg.

b) Befristete Möglichkeit der Beauftragung von weiteren Leistungserbringern

Alle bisherigen weiteren Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV gelten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 TestV n.F. auch weiterhin als beauftragt.

Zusätzliche weitere Leistungserbringer können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 TestV n.F. ab Inkrafttreten der TestV jedoch nur noch bis zum 15.12.2021 beauftragt werden.

c) Zusätzliche Voraussetzung bei der Beauftragung von weiteren Leistungserbringern aus datenschutzrechtlichen Gründen

Weitere Leistungserbringer müssen nunmehr einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Ergänzung dient dazu, datenschutzrechtliche Vorgaben aus Art. 9 Abs. 2 DSGVO umzusetzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung kann auf einer besonderen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz beruhen, § 203 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Nr. 4 StGB, § 1 VerpflG. Weitere Anforderungen, insbesondere an die technische Sicherheit der Datenverarbeitung ergeben sich direkt aus den einschlägigen Regelungen der DSGVO, vgl. etwa Art. 5 und Art. 25 DSGVO.

Daraus folgt auch, dass alle in § 6 TestV berechtigten Leistungserbringer, die zur Meldung von positiven Testergebnissen nach § 8 IfSG verpflichtet sind, einer besonderen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Wir haben bereits das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, den Ländern ein entsprechendes Muster einer vertraglichen Geheimhaltungspflichtvereinbarung zur Verwendung durch die für die Beauftragung zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Zudem wurde um Vollzugshinweise für die Kreisverwaltungsbehörden gebeten.

Insbesondere ist derzeit unklar, ob hinsichtlich bereits beauftragter Leistungserbringer ebenfalls eine nachträgliche Vereinbarung zur Geheimhaltungspflicht nötig wird oder dies nur für zukünftige Beauftragungen gilt.

Sobald wir hierzu weitere Erkenntnisse haben, werden wir Ihnen diese unverzüglich weiterleiten.

2. Weiterentwicklung der Bayerischen Teststrategie

Nachdem der Bund der Forderung aus dem Landtagsbeschluss vom 14.10.2021, Drucksache 18/18352, nicht nachgekommen ist, wurde die Bayerische Teststrategie nunmehr insoweit erweitert, dass sich Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht impfen lassen können, sich kostenfrei mittels PCR-Test in den lokalen Testzentren testen lassen können. Für Schwangere während der Schwangerschaft besteht darüber hinaus bis 31.03.2022 die Möglichkeit der kostenfreien PCR-Testung sowohl in den lokalen Testzentren als auch in den Arztpraxen.

Da für die Personengruppe der Stillenden erst kürzlich eine Impfpfehlung der STIKO erfolgte, werden auch Stillende bis auf Weiteres wie Personen behandelt, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht impfen lassen können, sodass eine Testung mittels PCR-Test in den lokalen Testzentren möglich ist.

Der Nachweis hinsichtlich der medizinischen Kontraindikation wird dabei durch das ärztliche Zeugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TestV a.F. erbracht. Soweit sich Personen mit medizinischer Kontraindikation die kostenfreie Möglichkeit der kostenfreien Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TestV a.F. nicht genutzt haben, ist ein ärztliches Zeugnis auf eigene Kosten beizubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Gregor Jaburek
Ministerialrat